

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Sekundarschule: Oberstufe Lilienberg Aufnahmeklassen Asyl

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

Name: Urs Bregenzer

Funktion: Präsident Schulpflege

Telefon: 079 693 44 87

Mail: ubregenzer@osa.ch

Version (Nr.): 7

vom: 04.06.2021

Gelber Text: Gültig ab 01.05.2021 / Änderungen zur Version 6 vom 07.05.2021

Seit Montag, 19.10.2020 gilt für sämtliche Personen (Erwachsene und Jugendliche) auf dem ganzen MNA Areal und in sämtlichen Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht.

Inhalt

| | |
|---|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln..... | 5 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur..... | 7 |
| D: Schul- und Klassenanlässe..... | 10 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | 13 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 14 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen..... | 15 |
| Anhang 1: Schutzkonzept für Lager und Exkursionen | 17 |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|---|--|---|--------------------------|
| A: Allgemeine Regeln | | | |
| Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung | Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause <ul style="list-style-type: none"> • <i>Husten (meist trocken)</i> • <i>Halsschmerzen</i> • <i>Kurzatmigkeit</i> • <i>Fieber, Fiebergefühl</i> • <i>Muskelschmerzen</i> • <i>plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns</i> | Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Klassenlehrperson. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Kantonsarzt abgesprochen. – Information an Team für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p> | Mitarbeitende an der Schule, Schülerinnen und Schüler | Präsidium Schulpflege |
| A3: Eltern und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwen- | Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. | Schulverwaltungsleitung Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|---|-------------------------------|--------------------------|
| dung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | | | |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern (Innenräumen) sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulgebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und der 4. bis 6. Primarklasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht in den Innenräumen. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | Schulleitung, Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|--------------------------------|------------------------|
| A5: Gewährleistung, dass aus-senstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schu-larea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. | Alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schul-pflege |
| A6: Weitergehende Schutz-massnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden) | <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildun-gen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhal-tung der 15-50- Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Ge-tränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innen-räumen eine maximale Raumbelugung von 1/2 der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Masken-tragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Ver-anstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. | Schulleitung, Lehrperso-nen | Präsidium Schul-pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|--|--------------------------|
| | - Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. | | |
| B: Distanzregeln | | | |
| Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern. | | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege SL |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen. | | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene in Innenräumen. | Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen | Präsidium Schulpflege SL |
| B4: Veranstaltungen: | - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch | Verantwortliche der Schule, Veranstalter | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|------------------|---|-------------------------------|--------------------------|
| | <p>nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|---|------------------------|
| B5: Festlegung einer Personen-höchstzahl (insbesondere Er-wachsene Personen) in sanitä-ren Anlagen und Garderoben | WC Container: eine Person WC Nebenhaus: eine Person | Schulleitung, Haus-dienst, | Präsidium Schul-pflege |
| B6: physischen Treffen vermei-den | Physische Treffen wie Mittagspausen etc. sind weiterhin zu vermei-den oder auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren unter Beach-tung der BAG-Vorgaben wie Abstandregelungen etc. Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Es dürfen maximal 50 Personen teil-nehmen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkei-ten genutzt werden. | Schulverwaltungslei-tung, Hausdienst, Schul-leitung, Lehrpersonen | Präsidium Schul-pflege |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | | | |
| Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | | |
| C1: Sensibilisierung der Schüle-rinnen, Schüler und Lehrperso-nen für die Hygiene- und Verhal-tenregeln allgemein mittels Prä-ventionskampagnen | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und da-nach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushänge, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. | Schulleitung, Lehrperso-nen | Präsidium Schul-pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|--|-----------------------|
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. | Schulleitung, Hausdienstleitung | Präsidium Schulpflege |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen resp. Informationen zu schulspezifischen Regelungen | Die SuS desinfizieren zuerst korrekt die Hände und gehen dann an ihre Pulte. | Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienstleitung, Pausenaufsicht | Präsidium Schulpflege |
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmitteln gereinigt – Desinfektionsmittel und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Kaffeemaschinen) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. – Möglichkeiten zur Handhygiene sind bereitgestellt. – Für Oberflächenreinigung stehen in jedem Zimmer Haushaltspapier und geeignete Mittel in Sprühflaschen (Glas- und Kunststoffreiniger) zur Verfügung. | <p>Schülerinnen und Schüler, Nutzerinnen und Nutzer Hausdienst AOZ</p> <p>Schulleitung Reinigungsfirma</p> | Präsidium Schulpflege |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie | – Hygienemasken können bei der Lehrperson und bei der Schulleitung bezogen werden. | Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|--|--|----------------------------------|
| bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | | | |
| C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. | <p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörerige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Präsidium Schulpflege |
| C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) | An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet. | Hausdienst AÖZ Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|--|-----------------------|
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege |
| C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Siehe F5 | Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| <p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | | |
| D1: Klassenlager , Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept (siehe Anhang 1) | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|--|---|--------------------------|
| | <p>vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativ-programm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | | |
| D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt | <ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. | Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| D23: Anlässe | <ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von | Veranstalter, Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|------------------|---|-------------------------------|--------------------------|
| | <p>Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbellegung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|---|---|-------------------------------|------------------------------------|
| <p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p> | | | |
| <p>E1: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregulungen (siehe C) eingehalten werden können.</p> | <p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können. - Für den Turnunterricht gilt ab der 4. Primarklasse eine Maskenpflicht in Innenräumen. - Durchführung wenn immer möglich im Freien. - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen). - Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. - Auf Schwimmunterricht im Innern ist ab der 4. Klasse zu verzichten. - Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragepflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können. | <p>Lehrpersonen</p> | <p>Präsidium Schul- pflege</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|---|------------------------|
| | – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. | | |
| E2: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln). | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure | Präsidium Schul-pflege |
| <p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p> | | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept ("Corona OSA-Updates", Homepage) | Schulverwaltungslei-tung, Schulleitung | Präsidium Schul-pflege |
| F2: Schutzmassnahmen für Mit-arbeitende (siehe auch B): | Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutz-scheibe, etc) ist jederzeit gewährleistet. | Schulverwaltungslei-tung, Schulleitung | Präsidium Schul-pflege |
| F3: Mindestabstand von 1.5 Me-tern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachse-nen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Lehrerzimmer: 5 Personen Sitzungsräume: Gemäss AOZ Schutzkonzept | Alle Erwachsenen | Präsidium Schul-pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|---------------------------------------|-----------------------|
| F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volks-schule.html) festgelegt. | Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| <p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> | | | |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken | Ort: nach Möglichkeit im Freien, Gruppenraum Betreuung: Erwachsene Person Nachricht an: Schulleitung | Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |
| G2: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. | Schulleitung, Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|--|---------------------------------------|--------------------------|
| G3: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Meldung an: Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| G4: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Alle Beteiligten | Präsidium Schulpflege |
| G5: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) | Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team – Koordination SL | Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| G6: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet. | Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. +42 44 268 20 90 | Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

Anhang 1:

SCHUTZKONZEPT für LAGER und EXKURSIONEN

mit gemeint sind: Schulreisen (ab 2 Tagen) und Ausflüge (1/2 bis 1 Tag)

Version 2.0 vom 2. Juni 2021

Gültigkeit: ab 31. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 19 |
| Ausgangslage | 19 |
| Grundsätze | 19 |
| 1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben) | 20 |
| 2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen | 21 |
| a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn | 21 |
| b. Risikogruppen | 21 |
| c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen | 21 |
| 3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenpflicht in Innenräumen | 22 |
| a. An- und Abreise | 23 |
| b. Essen und Übernachtung | 23 |
| 4. Hygieneregeln des BAG einhalten | 23 |
| a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität | 23 |
| b. Hygienematerial in der Lagerapotheke | 23 |
| c. Toiletten | 24 |
| d. Reinigung | 24 |
| e. Verpflegung / Lagerküche | 24 |
| f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten | 24 |
| 5. Kontaktdaten | 24 |
| 6. Beständige Gruppe | 24 |
| a. Besuche von öffentlichen Orten | 24 |
| b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen | 25 |
| 7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen) | 25 |

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept „Lager und Exkursionen“ (mit gemeint sind Schulreisen und Ausflüge) der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt. Weiter wurden die „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO bei der Erarbeitung einbezogen.

Lager haben eine wichtige Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept soll Lager und Exkursionen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Pfadibewegung Schweiz erarbeitet und auf die Gegebenheiten an der Sekundarschule angepasst.

Ausgangslage

- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 19.4.2021) sind Lager für Kinder und Jugendliche möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept.
- Lager und Exkursionen **innerhalb einer Klasse**, basierend auf dem vorliegenden Schutzkonzept, sind gemäss Schutzkonzept vom Volksschulamt vom 21.05.2021 ab dem 31.05.2021 wieder erlaubt.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus in Lagern und auf Exkursionen gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Lagern und Exkursionen bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Jede Begleitperson setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen in ihren Lagern und Exkursionen konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Lager und auf Exkursionen vollständig, wiederholend sowie klar allen Beteiligten (Lehr- und Begleitpersonen, Schülerinnen und Schülern) kommuniziert werden. Nur so werden die Lager- und Exkursionsteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager und Exkursionen die folgenden sechs Grundregeln. **Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort eingehalten werden müssen:**

- 1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben)**
- 2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen**
- 3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen, Maskenpflicht in Innenräumen**
- 4. Hygieneregeln des BAG einhalten**
- 5. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)**
- 6. Beständige Gruppe**
- 7. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben)

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen lassen sich vor dem Lagerstart auf Corona testen. Nur Personen mit einem gültigen negativen Testresultat (Testzentrum, Spital, Arzt, Apotheke) dürfen mit ins Lager (kein Selbsttest). Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über die Testpflicht. Die Eltern sind zuständig für die Organisation der Testung. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen oder kein offiziell gültiges Testergebnis vorlegen, können am Lager nicht teilnehmen. Für sie muss die Schule den Schulbesuch oder ein Alternativprogramm ermöglichen.

Kosten:

Seit dem 15.03.2021 übernimmt der Bund alle Kosten für Schnelltests, die in einem Testzentrum, beim Arzt/der Ärztin, in Spitälern oder Apotheken durchgeführt werden, auch wenn keine Symptome des Coronavirus vorhanden ist. Ist ein PCR-Test vorgesehen, sind die Kosten bei obligatorischen Lagern grundsätzlich von der Schule zu übernehmen bzw. den Eltern zu erstatten.

Ablauf:

Die Klassenlehrpersonen führen eine Liste mit den negativ getesteten Schülerinnen und Schüler. Entweder organisiert die Lagerleitung den Ablauf oder es gilt folgendes:

- Die Eltern vereinbaren am besten frühzeitig einen Termin in einem Testzentrum, bei ihrer Ärztin, ihrem Arzt oder in einer Apotheke (im Spital Affoltern a.A. kann ebenfalls getestet werden, allerdings können keine Termine vereinbart werden).
- Die Eltern geben das Testergebnis den Kindern bei Lagerantritt mit.

2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen

a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn

Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in Lager und auf Exkursionen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Wer in Quarantäne ist, wartet die Quarantänefrist von sich und den nahestehenden Kontaktpersonen ab, bevor er ins Lager nachreist.

b. Risikogruppen

Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Lagern und Exkursionen abgeraten. Der Entscheid zur Teilnahme basiert auf Eigenverantwortung.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Lagern und Exkursionen. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie der Klassenlehrperson hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

Lehr- und Begleitpersonen, welche der Risikogruppe angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Lagern und Exkursionen.

c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen sind sehr ernst zu nehmen.

Werden während dem Lager und auf mehrtägigen Schulreisen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zelt oder Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers nach Hause zu diskutieren.
- Bei einem positiven Coronatest oder einer Quarantäneanordnung ist die Schulleitung sowie die Eltern unmittelbar zu kontaktieren und über die weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten. Die Schulleitung unterstützt die hauptverantwortliche Lehrperson bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/ die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen

- Bei Unsicherheiten und insbesondere bei dringenden Verdachtsfällen steht der Schularzt Dr. Steigmeier, Arztpraxis AG Zentrum Oberdorf, Affoltern a.A. über die Tel.-Nr. 044 760 30 30 sowie bei dessen Abwesenheit die Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Dr. Ferdinanda Pini Züger, Tel.-Nr. 043 259 22 97, E- Mail: ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch zur Verfügung.

d. Verdachts- oder Krankheitsfall auf Exkursionen und Ausflügen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) auf Exkursionen und Ausflügen sind sehr ernst zu nehmen. Werden während den Exkursionen und Ausflügen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheits-symptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit von einem Elternteil abgeholt werden (unter Vermeidung der ÖV), welche den Hausarzt kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Schülerinnen und Schüler müssen so lange zuhause bleiben, bis sie mindestens 48 Stunden ohne Krankheitszeichen sind, resp. bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
- Kranke Lehr- und Begleitpersonen müssen sofort jeglichen Kontakt zu anderen Lehr- und Begleitpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vermeiden und begeben sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenpflicht in Innenräumen

Schülerinnen und Schüler können sich untereinander während des Lagers und auf Exkursionen ohne Abstandsregeln bewegen.

Für Lehr- und Begleitpersonen gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Schülerinnen und Schüler kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schüler und unter Lehr- und Begleitpersonen eingehalten werden.

Daher gilt:

- Während Aktivitäten in Innenräumen tragen alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen eine Gesichtsmaske, es sei denn die Aktivität erlaubt dies nicht (z.B. sportlich intensive Aktivitäten, Verpflegung).
- Während Aktivitäten unter freiem Himmel tragen Lehr- und Begleitpersonen eine Gesichtsmaske sofern die Abstände nicht eingehalten werden können, es sei denn die Aktivität erlaubt dies nicht (z.B. sportliche intensive Aktivitäten).

- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt unter Lehr- und Begleitpersonen sowie zwischen Lehr-/Begleitpersonen und Schülerinnen und Schülern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand von den Lehr- und Begleitpersonen möglichst immer einzuhalten.

a. An- und Abreise

Bei der An- und Abreise zum Lagerort/Exkursions- und Ausflugsziel wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss, usw.) oder Car bevorzugt. Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Das Tragen einer Hygienemaske ist im ÖV für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Die hauptverantwortliche Lehrperson besorgt bei Reisen mit dem ÖV Schutzmasken für die ganze Gruppe. Die Lehr- und Begleitpersonen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler und das Leitungsteam die Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf die korrekte Handhabung (Mund / Nase / Kinn bedeckt) geachtet. Verpflegung im ÖV wird nicht empfohlen.

b. Essen und Übernachtung

Schülerinnen und Schüler können ohne das Einhalten von Abständen essen. Für Schlafräume, welche nur mit Lagerteilnehmenden belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Zwischen den Lehr- und Begleitpersonen wird der Abstand sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Konkret heisst dies:

- Für Lehr- und Begleitpersonen wird grob ein zweiter Schlafplatz im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

4. Hygieneregeln des BAG einhalten

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände mit Wasser und Seife.

b. Hygienematerial in der Lagerapotheke

Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation einer Schülerin/ eines Schülers oder einer Lehr- und Begleitperson mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Auf Stoffhandtücher wird verzichtet, stattdessen stehen nach Möglichkeit Papierhandtücher zur Verfügung.

d. Reinigung

Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

e. Verpflegung / Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf die Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen und in der Küche sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu beachten. Ist dies nicht möglich, gilt Maskentragepflicht.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der/Die Vermietende kann dazu Auskunft geben.

5. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste mit Kontaktdaten der anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Begleitpersonen geführt. Diese Liste wird der Schulleitung zugestellt.

Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

6. Beständige Gruppe

Ein Lager und eine Exkursion bestehen grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen

Externe Besuche möglichst vermeiden.

7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Die hauptverantwortliche Lehrperson bestimmt verantwortliche Personen, welche

- innerhalb der Klasse die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen auf einem Beiblatt vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Das vorliegende Schutzkonzept für „Lager und Exkursionen“ wird allen Mitarbeitenden direkt per E-Mail zugestellt und auf der Homepage im Internbereich aufgeschaltet.

Die hauptverantwortliche Lehrperson stellt die Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen sicher. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die hauptverantwortliche Lehrperson und die Schulleitung sprechen sich bei Bedarf ab.

Die hauptverantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass das Schutzkonzept auch den externen Begleitpersonen zugestellt wird.

Zur Bewilligung von Lagern und Schulreisen werden folgende Dokumente der Schulleitung zugestellt:

- Budget
- Programmbeschreibung
- Elterninformation
- Schutzkonzept, allenfalls mit den dazugehörigen Ergänzungen auf dem Beiblatt